

Solarförderung in der Gemeinde Ebbs

(Stand 01.01.2023)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2022 unterstützt die Gemeinde Ebbs die Errichtung von Solaranlagen im Rahmen des **Wohnhausbaues (Neubau und Wohnhausanierung) aber auch für Anlagen mit gemischter bzw. gewerblicher Nutzung**, wobei folgende Voraussetzungen gegeben bzw. erfüllt sein müssen:

Richtlinien:

1. Die Gemeindeförderung wird nach den näheren Richtlinien, wie diese im Rahmen der **Landesförderung für Solarenergie** gelten, gewährt. Sie besteht in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 % der Landesförderung (höchstens jedoch € 1000,-- pro Anlage). Zur Erlangung der Gemeindeförderung ist daher in der Regel die Vorlage des Abrechnungsnachweises über die Landesförderung notwendig. In jenen Fällen, in denen keine Landesförderung gewährt wird, sind geeignete Berechnungsunterlagen beizubringen, aus denen die erforderlichen Angaben entnommen werden können. Es gelten auch hier dieselben Kriterien wie bei der Landesförderung im Rahmen des Wohnhausbaues (30 % der Förderung nach dem System der Landesförderung - Höchstbetrag € 1.000,-- je Anlage).

Anmerkung:

Eine Förderung des Landes ist nur dann möglich, wenn vor Errichtung der Solaranlage die Bewilligung seitens der Wohnbauförderung vorliegt.

2. Durch die Anbringung der Sonnenkollektoren darf **keine Störung des Ortsbildes** eintreten. Vor Anbringung der Solareinrichtungen ist daher mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen. Solaranlagen über 20 m² Kollektorfläche sind bei der Baubehörde unter Vorlage von Plänen anzeigepflichtig bzw. bewilligungspflichtig.
3. Gemäß § 28 Abs. 2 lit. i und j TBO 2022 sind Solaranlagen von **mehr als 20 m² Kollektorfläche** und Anlagen, die **nicht dach- bzw. wandparallel** installiert werden oder bei denen der Parallelabstand zur Dach- bzw. Wandoberfläche mehr als 30 cm beträgt, bei der Baubehörde unter Vorlage von Plänen (2-fache Ausfertigung) anzuzeigen.
4. Für die Gewährung der Solarförderung der Gemeinde, auf die im übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der **Gemeindevorstand** zuständig. Dem Gemeindevorstand sind vom Förderungswerber alle Unterlagen, die zur Beurteilung eines Förderungsbegehrens als notwendig erachtet werden, vorzulegen.
5. Diese Förderung gilt für alle Anlagen, die nach dem 01.01.2023 bei der Landesregierung eingereicht werden.

Ebbs, am 1. Dezember 2022

 Der Bürgermeister

ÖkR Josef Ritzer